

IV. Bekanntmachung über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur UVP-Pflicht für die zeitweilige Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen im Logistikzentrum Speyer

Die Stadtverwaltung Speyer gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen mit einer Lagerkapazität von 45 Tonnen Nettoexplosivmasse (NEM) im Logistikzentrum Speyer, Stockholmer Str. 29, 67346 Speyer, durch die Firma LIDL Dienstleistung GmbH & Co.KG, Rötelstr. 30, 74166 Neckarsulm, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte standortbezogene Vorprüfung i.S.d. §§ 5, 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass zwar besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen aber nicht zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Dafür sprechen folgende Gründe:

Das Vorhaben liegt in einem Risikogebiet für 100jähriges Hochwasser sowie in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt ca. 1,5 km vom Standort entfernt. Bei einem Brand im Gefahrstoffraum, in dem die pyrotechnischen Gegenstände gelagert werden, greifen umfassende bauliche und organisatorische Brandschutzeinrichtungen. Die Feuerwerkskörper befinden sich in den Monaten November bis Januar im Logistikzentrum, zu jeder Zeit in Umverpackungen, es werden keine Abfüll- oder Umfüllvorgänge vorgenommen, Einzelkomponenten der pyrotechnischen Gegenstände weisen höchstens WGK 1 auf.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.



Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 20.11.2020